



## Amtliche Bekanntmachung

### Allgemeinverfügung:

- 1. Die Allgemeinverfügung zur Aufstallungspflicht von gehaltenem Geflügel im Landkreis Saalekreis vom 16.12.2020, geändert durch die Allgemeinverfügung vom 12.01.2021, wird aufgehoben. Damit entfällt die Aufstallungspflicht für Geflügel im Landkreis Saalekreis.**
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Begründung:

#### I. Sachverhalt

Die Aufstallung von gehaltenem Geflügel wurde gemäß § 13 Abs. 1 i.V.m. 2 der Geflügelpestverordnung nach Durchführung einer Risikobewertung mit Allgemeinverfügung vom 16.12.2020 für einen Teil des Saalekreises angeordnet. Mit Allgemeinverfügung vom 12.01.2021 wurde die Aufstallungspflicht auf den gesamten Saalekreis ausgeweitet. Das Tierseuchengeschehen findet in Deutschland und Europa auch derzeit noch vor allem im Wildvogelbestand statt, allerdings auf abgeschwächten Niveau. Im Saalekreis sind keine Fälle aufgetreten und in den benachbarten Kommunen gab es seit Wochen keine neuen Fälle von Geflügelpest.

Daher erscheint es auch unter dem Gesichtspunkt, dass das Geflügelpest-Geschehen in Deutschland und Europa noch nicht vollständig abgeklungen ist, vertretbar, für den Landkreis Saalekreis die Aufstallungspflicht aufzuheben.

#### II. Rechtliche Würdigung

Zu Ziffer 1: Gem. § 49 Abs. 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer, wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Eine aktuelle Risikobewertung für den Landkreis Saalekreis ergab, dass sich für den Landkreis Saalekreis keine erkennbaren konkreten Gefahren abbilden lassen, die die Aufstallungspflicht weiterhin als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Aus diesem Grund war die Aufstallungsanordnung für Geflügel aufzuheben, um eine unverhältnismäßige Belastung der Geflügelhalter zu vermeiden. Es sind auch keine den Widerruf unzulässig machenden Gründe ersichtlich und unter Zugrundelegung der aktuellen Seuchelage müsste auch keine Allgemeinverfügung gleichen Inhalts erlassen werden. Hiervon unbenommen ist die Möglichkeit, im Falle eines erneut veränderten Seuchengeschehens und einer damit einhergehenden veränderten Risikobewertung erneut eine Pflicht zur Aufstallung zu verfügen.

Zu Ziffer 2: Auf Grundlage des § 41 Abs. 4 S. 4 i.V.m. § 43 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt.



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg Widerspruch erhoben werden.

Merseburg, den 05.03.2021



Hartmut Handschak  
Landrat